

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0559/2012

Auskunft erteilt:

Frau Deiters

Ruf:

492-20 49

E-Mail:

Deiters@stadt-muenster.de

Datum:

25.10.2012

Betrifft

Erlass einer Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art
"Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen"

Beratungsfolge

22.11.2012	Kulturausschuss	Vorberatung
05.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW S. 685), wird die als Anlage beigefügte Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art „Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen“ beschlossen.

Begründung:

Das Kulturamt der Stadt Münster unterhält zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA), wobei bislang nur der BgA „Jazz Festival“ den Status der Gemeinnützigkeit aufgrund seiner Satzung besitzt, als Zweckbetrieb i.S.d. § 65 Abgabenordnung (AO) geführt wird und steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen konnte. Darüber hinaus wird vom Kulturamt der BgA „Sponsoring“ unterhalten. Für diesen BgA konnten bislang keine, nach dem Gemeinnützigkeitsrecht der AO, steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden. Dennoch gewährte in der Vergangenheit das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster im Wege der Kulanz der Stadt Münster einen Betriebsausgabenabzug für diesen BgA von pauschal 50 %.

Aufgrund einer im Kalenderjahr 2011 zwischen den Finanzministern des Bundes und der Länder abgestimmten Regelung zur Versteuerung von Sponsoringeinnahmen der Kommunen, hat die Oberfinanzdirektion Münster mit Verfügung vom 02.01.2012 mitgeteilt, dass Werbeleistungen (Sponsoring), die im Zusammenhang mit einem BgA erbracht werden, der zugleich Zweckbetrieb nach § 65 ff. AO ist, steuerlich begünstigt sind.

Nicht begünstigt sind sonstige Sponsoringeinnahmen, die nicht mit Teilnehmer- und Eintrittsentgelten für kulturelle Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Durch Überschreiten der Aufgriffsgrenze i. H. v. 30.678,00 € bilden diese Einnahmen einen eigenständigen BgA „Sponsoring“. Hierfür soll künftig nur noch ein pauschaler Betriebsausgabenabzug iHv. 25 % gewährt werden, so dass insgesamt 75 % der Einnahmen aus Sponsoring der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Kapitalertragssteuer unterliegen.

Diese eingeführte Regelung gab zum Anlass, die Leistungen des Kulturamtes aus steuerlicher Sicht zu betrachten und neu zu organisieren. Da das Kulturamt für die Finanzierung kultureller Veranstaltungen und Ausstellungen zunehmend auf Sponsorengelder angewiesen ist und diese Einnahmen, wie bisher beim BgA „Jazz Festival“, ebenso neben Eintrittsentgelten und Teilnehmergebühren erzielt werden, sollten diese kulturellen Tätigkeiten in insgesamt einen gemeinnützigen BgA „Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen“ zusammengefasst werden.

Die Sponsoringeinnahmen im Zusammenhang mit Eintritts- und Teilnehmerentgelten aus kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen bilden sodann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. d. § 14 AO. Demzufolge unterliegen die Bruttoeinnahmen aus Sponsoring im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erst ab 35 T€ im Kalenderjahr der Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 64 Abs. 6 Nr. 1 AO). Im Gegensatz zu einem eigenständig geführten BgA Sponsoring können von den Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes 85 % als Betriebsausgaben abgezogen werden, so dass lediglich 15 % (statt 75 % bei eigenständigem BgA) als Gewinn der Versteuerung unterworfen wird.

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des BgA ist eine Satzung aufzustellen. Diese war im Vorhinein, d. h. vor Ratsbeschluss, mit dem Finanzamt abzustimmen. Das Finanzamt wird im Rahmen der Betriebsprüfungen die Gemeinnützigkeit des BgA hinsichtlich der Einhaltung der Satzungszwecke aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung sowie die Mittelverwendung des gemeinnützigen BgA prüfen.

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des BgA „Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen“ ist ein Beschluss des Rates der Stadt Münster erforderlich. Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im folgenden Amtsblatt in Kraft.

I. V.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:
Satzung

